

## **Gutenberg Oberschule Forst**

- Berufsorientierende Oberschule-  
Stadt Forst (Lausitz)



---

**Gutenberg Oberschule Forst (Lausitz) Bahnhofstraße 31 03149 Forst (Lausitz)**

---

### **Testkonzept der GOS ab 09.08.21 für SuS des Jahrgangs 7-10**

GL: § 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Der o.g. Paragraph trifft Aussagen zum Verbot des Zutritts zu Schulen, wenn kein Nachweis eines negativen Testergebnisses bezüglich des SARS-CoV-2-Virus vorgelegt werden kann. Hieraus ergeben sich für die Gutenberg Oberschule folgende Maßnahmen:

- Die in Schule Tätigen weisen im Allgemeinen **montags** und **donnerstags** in einer Schulwoche ein tagesaktuelles (nicht älter als 24 Stunden) negatives Testergebnis vor (Bescheinigung).
- Bei SuS muss ein Sorgeberechtigter diese Bescheinigung als Nachweis über das Testergebnis unterzeichnen.
- Der Nachweis wird vor Betreten des Schulgeländes am Tor durch die aufsichtführende Lehrkraft bzw. im Klassenraum kontrolliert.
- Die Bescheinigung ist täglich mitzuführen und nach Aufforderung den Lehrkräften vorzulegen.
- Ausgabe der Selbsttests erfolgt am letzten Präsenztage der Unterrichtswoche durch die LuL, die die letzte Stunde unterrichten.

Erklärvideo zur Nutzung der Selbsttests: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de>

Sollte es im Einzelfall notwendig werden, einen Test hier vor Ort durchzuführen, muss eine Einverständniserklärung zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule vorliegen.

Hier sind alle Erziehungsberechtigten nochmals aufgefordert, diese für den Bedarfsfall in der Schule zu hinterlegen.

Das Betretungsverbot gilt auch für Erziehungsberechtigte, wenn kein tagesaktueller Nachweis über die einen negativ durchgeführten Test vorgelegt werden kann.

Vorgehen bei positivem Ergebnis eines Schnelltests:

- Überprüfung des Ergebnisses durch einen PCR- Test in einem Testzentrum oder beim Hausarzt.
- Das Schulgelände darf nicht betreten werden.
- Ist ein positives Ergebnis durch einen in der Schule durchgeführten Schnelltest aufgetreten, werden die Erziehungsberechtigten informiert und der SuS wird nach Hause geschickt.
- Bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses durch einen PCR-Test begibt sich der SuS in Quarantäne.

Im Testkonzept für öffentliche Schulen im Land Brandenburg vom 09.04.21 heißt es:

„... **Wenn** Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte **weder** die **Testung** zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, **noch** eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) **negatives Testergebnis** vorlegen, ist eine **Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich**...“

Vorgehen bei Nichtvorliegen einer negativen Testbescheinigung bzw. keine Testdurchführung in der Schule möglich (Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten fehlt):

Die SuS verbringen dann die Lernzeit zu Hause und bearbeiten Lernaufgaben und der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert.

König/Schulleiterin

17.06.21